

Satzung

"Förderverein zum Aufbau des Dokumentationszentrums IndustrieKulturlandschaft
Mitteldeutschland e.V."

Präambel

Mitteldeutschland ist eine sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts ständig verändernde Industriekulturlandschaft. Die unterschiedlichen Epochen des Bergbaus und der damit zusammenhängenden technischen und industriellen Entwicklungen brachten für die Region einen stetigen, aber auch aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten kurzfristigen und tiefgreifenden Wandel. Er erfasste nahezu die gesamte Umwelt, alle Sphären der Wirtschaft und der Gesellschaft. Mit dem Wechsel des politischen und wirtschaftlichen Systems wurde vor 25 Jahren dieser Prozess entscheidend beschleunigt. Mit erheblichen staatlichen finanziellen Mitteln und Ressourcen erfolgte seit 1990 der Aufbau einer neuen Industriekulturlandschaft. Die mitteldeutsche Region hat dadurch ein neues Gesicht erhalten, das hier die Zukunft nachhaltig prägen und bestimmen wird. Die vielfältigen Veränderungen binnen weniger Jahrzehnte müssen wissenschaftlich aufgearbeitet und öffentlich zugänglich festgehalten werden, um den nachkommenden Generationen Antworten für deren Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft und für ihre Identität zu ermöglichen. Das ist das Hauptanliegen eines gemeinnützigen Dokumentationszentrums für den Wandel und die Entwicklung im mitteldeutschen Bergbau- und Industrievier. Dessen Aufbau ist das Ziel des Fördervereins.

I Name, Sitz und Zweck

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zum Aufbau des Dokumentationszentrums IndustrieKulturlandschaft Mitteldeutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Borna.
- (3) Der Verein erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Aufbau eines gemeinnützigen Dokumentationszentrums für die Aufarbeitung des Wandels und der Entwicklung im mitteldeutschen Bergbau-, Energie- und Industrierevier. Dadurch sollen der Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Allgemein- und Berufsbildung sowie in den gesamten Prozess des lebenslangen Lernens unterstützt sowie die Bindung der Menschen mit ihrer Heimat und ihr Wissen über die Geschichte ihrer Region gefestigt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Erarbeitung einer Konzeption für das Dokumentationszentrum,
- die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln für die Gründung und den Aufbau des Dokumentationszentrums,
- die Mitwirkung beim Aufbau und der Bewahrung von Sammlungen zur Entwicklung des Braunkohlebergbaus, der Braunkohlenindustrie sowie des Sanierungsbergbaus und der davon initiierten Industrie-Gesellschaftskultur sowie der Arbeitswelt,
- die Vergabe und Betreuung von studentischen und Praktikumsaufgaben zur Vorbereitung und Realisierung des Dokumentationszentrums,
- eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Förderverein arbeitet politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft, Beiträge

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet.
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe zuzustellen.
- (7) Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind hinsichtlich der Rechte den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Für sie entfällt jedoch die Beitragspflicht.
- (8) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch unregelmäßige Geld- oder Sachspenden und/oder durch Arbeitsleistungen. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 6 Vereinshaushalt

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Beiträgen der Mitglieder und Förderer,
 - b) Zuschüssen und Förderprogrammen,
 - c) Spenden,
 - d) Erträgen im Ergebnis der Durchführung von Veranstaltungen und durch Publikationen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und gesondert in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr spätestens bis 31. März des Jahres zu entrichten.
- (3) Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Beachtung einer vom Vorstand bestätigten Kassenordnung.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied (außer Fördermitglieder) hat das Abstimmungsrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Das Mitglied kann schriftlich einem anderen Vereinsmitglied eine Stimmvollmacht erteilen. Die Bevollmächtigungen werden auf drei pro Mitglied begrenzt.
- (3) Bei außergewöhnlichen Umständen kann bei Wahlen von der Briefwahl bzw. bei Abstimmungen von einer brieflichen Abstimmung Gebrauch gemacht werden.
- (4) Jedes Mitglied hat das uneingeschränkte Recht, an den Versammlungen und der Wahl der Organe des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen am Vereinsleben teilnehmen und sind verpflichtet,
 - a) den Verein in seinen Bestrebungen und seiner Arbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht,
 - b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen,
 - c) jeden Anschriftenwechsel dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Veröffentlichungen durch Mitglieder im Namen des Vereins, die mit den Zielen, Aufgaben oder Tätigkeiten des Vereins in irgendeiner Beziehung stehen, sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 9 Erlöschen der Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Vereinsbesitz ist in jedem Falle bis zum Wirksamwerden des Endes der Mitgliedschaft zurückzugeben. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Beirat.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Dazu sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und die Beschlussfassungen elektronisch oder – auf ausdrücklichem Wunsch – auf dem Postweg einzuladen.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bestätigung der Tagesordnung,

b) Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresrechnung des Vorstandes; Befund darüber sowie bei Zustimmung Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr

c) Wahl des Vorstandes und Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

f) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen,

g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

h) Berufung der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Vorstandes

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich werden Abstimmungen offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muss allerdings dann erfolgen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Einholung eines schriftlichen Votums der Vereinsmitglieder mit Fristsetzung einen Mitgliederbeschluss herbeiführen. Dieser Beschluss ist wirksam, wenn im jeweiligen Beschlussfall mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder, unabhängig von ihrem individuellen Votum zum jeweiligen Beschlussgegenstand, dem schriftlichen Verfahren der Beschlussfassung die Zustimmung erteilt hat.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Darin sind insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzuführen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und die Beisitzer.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern können neben ihren allgemeinen Rechten und Pflichten unterschiedliche Arbeitsgebiete namentlich zugeordnet werden.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung bzw. Abberufung eines Geschäftsführers,
 - f) laufende Geschäftsführung.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus nicht vorhersehbaren Gründen aus, dann kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.
- (6) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Entstehende Auslagen können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erstattet werden.

§ 13 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann im Ehrenamt oder hauptberuflich erfolgen. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit bleibt eine angemessene den steuerlichen Vorschriften entsprechender Auslagenersatz unbenommen.
- (2) Der Geschäftsführer soll mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Beirat unterstützt im Ehrenamt den Verein bei der Schaffung eines gemeinnützigen Dokumentationszentrums zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des Wandels und der Entwicklung des Bergbaus und der Industrie in Mitteldeutschland sowie bei seinen weiteren Aufgaben nach Paragraf 2 der Vereinssatzung.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zukunftstiftung Südraum Leipzig und die Kulturstiftung Hohenmölsen zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. September 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.